

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen

vom 22.10.2001

mit Änderung vom 28.07.2008
und Änderung vom 21.02.2011

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Dischingen erhebt für die Benutzung der Egauhalle in Dischingen, der Turnhalle in Dischingen-Dunstelkingen und der Turnhalle in Dischingen-Eglingen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgelte für die Benutzung der Egauhalle und der Turnhalle Dunstelkingen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.
- (3) Die Entgelte für die Benutzung der Turnhalle Eglingen unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist im Benutzungsentgelt nach § 8 enthalten (Inklusiv-Preise). Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung der Hallen werden die in § 8 festgelegten Benutzungsentgelte berechnet.
- (2) Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis zu einer Nutzungsdauer von 8 Stunden; gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Sporthalle. Für jede weitere volle Stunde wird ein Zuschlag von 10% des Grundentgeltes und der in § 8 aufgeführten Zuschläge erhoben.

- (3) Mit den Entgelten abgegolten ist die Benutzung der Duschen und Umkleideräume.
- (4) Die in § 8 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 01.10. – 31.03. eines jeden Jahres erhoben.
- (5) Das Entgelt für den Übungsbetrieb in der Turnhalle Eglingen wird entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer anteilmäßig aus der vollen Gebühr für 8 Stunden gerechnet.

§ 4

Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (2) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgeltes zu entrichten.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Das Grundentgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenentgelte in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6

Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren) werden neben den in § 3 genannten Benutzungsentgelte erhoben
- (2) Reinigungskosten sind durch die Grundentgelte abgegolten. Sie gelten jedoch ausnahmsweise als Auslagen im Sinne von Absatz 1, wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht.

§ 7

Programm-Vorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsentgelte

(alle Entgelte in Euro)	(1) Egauhalle Dischingen	(2) Turnhalle Dunstelkingen	(3) Turnhalle Eglingen (incl. Mwst)
	Einheimische/ Auswärtige	Einheimische/ Auswärtige	Einheimische/ Auswärtige
1. Öffentliche/Private Veranstaltungen	75/100	50/65	75/100
2. Sportveranstaltung	20/25	16/20	60/75
3. Zuschlag Anbau (Foyer ist bei Halle enthalten)	30/30	-	-
4. Heizungszuschlag zu 1.	100	70	100
5. Heizungszuschlag zu 2.	40	30	40
6. Bestuhlung (durch Gemeinde)	100 ohne Mithilfe	60	75
	60 bei Mithilfe		
7. Feuerwache	Lt. Feuerwehrentschädigungssatzung	Lt. Feuerwehrentschädigungssatzung	Lt. Feuerwehrentschädigungssatzung
8. Barbetrieb (Ausräumen Geräte-raum)	50	30	50
9. Bestuhlung Foyer (mit/ohne Anbau) durch Gemeinde	30 ohne Mithilfe	-	-
	10 bei Mithilfe		
10. Foyer (Bewirtung Pächter)	50/70	-	-
11. Foyer und Anbau	75/100	-	-
12. Foyer und Anbau (gebührenpflichtige Kurse durch Vereine)	Pro Stunde 10	-	-
13. Benutzung Umkleide- und Duschräume ohne Halle je Benutzung	-	-	6
14. Pauschale verstärkter Stromverbrauch und übermäßige Abnutzung	200	200	200
15. Benutzung Umkleide- und Duschräume ohne Halle je Benutzung	-	-	6

§ 9

Ermäßigung für Jugendliche

Bei der Benutzung der Sporthalle durch Jugendliche werden nur 25% der Benutzungsentgelte berechnet.

§ 10

Vergünstigung für Vereine und Organisationen

Jeder größere Verein oder jede größere Organisation der Gemeinde darf die Halle einmal im Jahr unter Zugrundelegung einer um 50% ermäßigten Grundentgeltes benützen.

Außerdem kann jeder Verein eine Tanzveranstaltung durchführen, ohne den in § 8 festgelegten Zuschlag zu entrichten.

§ 11

Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

(1) Für die Benutzung der Egauhalle und der Turnhalle Dunstelkingen sind keine Entgelte zu entrichten.

(2) Für die Benutzung der Turnhalle Eglingen sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken Entgelte zu entrichten.

§ 12

Verbandsspiele

Für die Benutzung der Egauhalle und der Turnhalle Dunstelkingen zu Verbandsrunden- und Pokalspielen sind keine Benutzungsentgelte zu entrichten.

Für die Benutzung der Turnhalle Eglingen zu Verbandsrunden- und Pokalspielen sind Benutzungsentgelte zu entrichten.

§ 13

Pauschalierung Benutzungsentgelte Turnhalle Eglingen

Die Benutzungsentgelte für den Übungsbetrieb in der Turnhalle Eglingen nach § 11 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresentgelt erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Nutzungspläne auf der Basis der Entgeltsätze nach § 8 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Entgeltanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung sollte nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der entgeltpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Dischingen, den 21.02.2011

Alfons Jakl
Bürgermeister